

Satzung des KFC Uerdingen 05 e.V.

(Stand: nach MV 04. September 2017)

Inhalt

| | | |
|------|-------------------------------------|----|
| § 1 | Name | 1 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 1 |
| § 3 | Verhältnis zu den Verbänden | 2 |
| § 4 | Geschäftsjahr..... | 2 |
| § 5 | Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 6 | Entstehung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 | Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 8 | Ausschluss | 4 |
| § 9 | Beiträge | 4 |
| § 10 | Organe des Vereins..... | 5 |
| § 11 | Mitgliederversammlung | 5 |
| § 12 | Verwaltungsrat | 6 |
| § 13 | Vorstand | 8 |
| § 14 | Ehrenrat..... | 10 |
| § 15 | Fachabteilungen | 10 |
| § 16 | Jugendabteilung | 10 |
| § 17 | Auflösung des Vereins | 11 |
| § 18 | Inkrafttreten | 11 |

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: Krefelder Fußballclub Uerdingen 05 e.V., KFC Uerdingen 05 mit dem Sitz in Krefeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld, VR 1036 eingetragen. Die Vereinsfarben sind die Uerdinger Stadtfarben blau rot

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Der Verein kann eine Kapitalgesellschaft gründen und Geschäftsbereiche auf diese Kapitalgesellschaft übertragen. Die Beteiligung privater Investoren an dieser Kapitalgesellschaft unterliegt den Regelungen des DFB und des WDFV (vgl. § 16c der Satzung des DFB in der derzeit gültigen Fassung).

§ 3 Verhältnis zu den Verbänden

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren und mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga, 2. Bundesliga, Regionalliga und Oberliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsaktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt:
 - Ehrenmitglieder (Abs. 4 u. 5)
 - Ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren
 - fördernde Mitglieder
2. Mitglied kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und der Konfession werden. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen ohne die sportlichen Einrichtungen zu benutzen (siehe § 6 Ziffer 6)
3. Im Falle von Unterbrechungen der Vereinszugehörigkeit bis zu fünf Jahren wird die frühere Mitgliedszeit bei einer erneuten Mitgliedschaft mit einbezogen. Hat die Unterbrechungszeit länger als fünf Jahre gedauert, wird die frühere Mitgliedszeit nicht mehr angerechnet.
4. Personen die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates und des Verwaltungsrates von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.
5. Nach Ablauf seiner Tätigkeit kann der 1. Vorsitzende des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates und des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat keine Pflichten im Verein. Er hat jedoch das Recht, jederzeit an Vorstands- und Verwaltungsratsitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern mitunterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Antrages ist der Verein zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
2. Jedes Mitglied erkennt die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon nicht durch die Mitgliederkategorie ausgeschlossen sind.
4. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 14) anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn es nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Jedes Vereinsmitglied unterliegt dieser Vereinsgerichtsbarkeit. Hiervon

unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

5. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben sich aus der Jugendordnung des Vereins.
6. Fördernde Mitglieder haben das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden (§ 12). Zu dessen Bestellung hat rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, bzw. unverzüglich nach dessen etwaigen Ausscheiden eine Versammlung der fördernden Mitglieder stattzufinden, die schriftlich vom Vorstand einberufen wird. Jedes fördernde Mitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten. Die Versammlung, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Abmeldung – eingehend bis zum 31. Okt. zum Ende eines Kalenderjahres. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Austritts, ist die Erfüllung aller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung von Beiträgen und die Rückgabe von Vereinseigentum.
- mit dem Ausschluss (vgl. § 8),
- mit der Auflösung des Vereins (vgl. § 17).

§ 8 Ausschluss

1. Durch den Vorstand kann ein Ausschluss erfolgen:
 - bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und davon abgeleiteten vereinsinternen Bestimmungen,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei Rückstand der Zahlung der Vereinsbeiträge oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
2. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Recht des Widerspruchs an den Ehrenrat zu. Die Aufhebung der Entscheidung des Vorstandes bedarf dort einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 11),
- Verwaltungsrat (§ 12),
- Vorstand (§ 13),
- Ehrenrat (§ 14).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, insbesondere des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes (ist der Verein an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, so umfasst die Berichterstattung der Vereinsorgane auch die Darstellung der sportlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaft),
 - die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - auf Vorschlag des Ehrenrates die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, ggf. die Festsetzung von Sonderumlagen,
 - die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und
 - die Auflösung des Vereins.
4. Ist der Verein im Sinne des § 2 Ziffer 6 an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, so bedarf die Beteiligung weiterer Gesellschafter an der Kapitalgesellschaft der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn der zu übertragende oder im Wege der Kapitalerhöhung auszugebende Geschäftsanteil 25 % der gesamten Geschäftsanteile der Gesellschaft erreicht oder übersteigt.

Verfügt die Kapitalgesellschaft über einen Aufsichtsrat, so steht der Mitgliederversammlung das Recht zu, aus ihrer Mitte einen Vertreter in diesen Aufsichtsrat zu entsenden.
5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung kann dem Verwaltungsrat empfehlen, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte der Tagesordnung beschließen, die in der Einladung bezeichnet sind. Weitere Anträge zur Tagesordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, müssen spätestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit

Begründung vorliegen. Ob diese Anträge die Tagesordnung erweitern oder ergänzen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme.
10. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht möglich.
11. Abstimmungen erfolgen wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
12. Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.
13. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einem Stellvertreter. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch einem Vereinsmitglied übertragen.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, in ein und derselben Sache vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können entweder zusammen (im Block) oder einzeln gewählt werden. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen

Mitgliederversammlung nachgeholt. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit nach der Wahl, wird eine Neuwahl des Verwaltungsrates in einer erneuten Mitgliederversammlung, einen Monat später durchgeführt.

4. Das Recht der fördernden Mitglieder, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden (§ 6 Ziffer 6), ist von der vorstehenden Regelung unberührt.
5. Die Verwaltungsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf ähnlicher Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.
6. Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates weiter. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtsdauer durch Rücktritt oder Tod aus und wird dadurch die satzungsgemäße Mindestmitgliederzahl unterschritten, so hat der Verwaltungsrat das Recht, das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die Aufnahme in den Verwaltungsrat muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Der Verwaltungsrat wählt auf der 1. Verwaltungsratsitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter berufen die Verwaltungsratsitzungen ein, die entsprechend den Erfordernissen des Vereins stattfinden.
9. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Verwaltungsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
10. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in den Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch andere, beispielsweise auch schriftliche Stimmabgabe sind möglich, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies zulassen.
11. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassungen des Verwaltungsrates erfordern mindestens drei abgegebene Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder.
12. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Verwaltungsrat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
14. Der Verwaltungsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
15. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes.
16. Der Vorstandsvorsitzende schlägt die weiteren Vorstandsmitglieder vor. Diese bestellt der Verwaltungsrat ebenfalls. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, bestellt der Verwaltungsrat einen anderen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

auch, ob die Vorstandsmitglieder ehren- oder hauptamtlich tätig sind. Die Vereinbarungen über eine hauptamtliche Vorstandstätigkeit trifft der Verwaltungsrat.

17. Liegt nach Auffassung des Verwaltungsrates ein wichtiger Grund vor, kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand, bzw. einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
18. Der Verwaltungsrat beschließt und genehmigt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Er stellt den Jahresabschluss fest und kann einen Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer beauftragen.
19. Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss koordiniert und prüft das Finanzgeschehen/Finanzwesen des Vereins und bereitet die Beschlüsse zu den Finanzangelegenheiten gemäß § 12 Ziffer 19 und § 13 Ziffer 9 für den Verwaltungsrat vor. Ohne Zustimmung dieses Finanzausschusses sind Finanzgeschäfte gemäß § 13 Ziffer 9, unwirksam.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand muss mindestens drei Mitglieder haben. Der Vorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Bei einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied muss für die Dauer der Tätigkeit eine etwaige Vereinsmitgliedschaft ruhen.

Die Aufgabenteilung wie:

- Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldmittel des Vereins,
 - Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Vereinsjugend sowie sportliche Leitung,
- obliegt dem Vorstand. Sie ist in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, niederzulegen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt.
 3. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zu Amtsantritt eines neuen Vorstandes weiter. Scheidet der Vorsitzende aus, hat der Verwaltungsrat für die laufende Amtsperiode einen neuen Vorsitzenden zu berufen, ohne dass die Stellung der übrigen Vorstandsmitglieder berührt wird. Eine Ersetzung hat zwingend zu erfolgen, wenn der Vorstand durch das Ausscheiden eines Mitglieds seine satzungsgemäße Mindestzahl unterschreitet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wird es auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Bestellung des Verwaltungsrates für die laufende Amtsperiode ersetzt.
 4. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit

freiwerdende Vorstandsamt neu zu besetzen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Vorstandmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.

5. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Fachausschüsse bestellen, insbesondere einen Sportausschuss sowie einen Ausschuss für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Ausschüsse sollen aus drei erfahrenen und in der jeweiligen Angelegenheit sachverständigen Mitgliedern bestehen. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Vereinsaufgaben. In die Ausschüsse können auch Nichtvereinsmitglieder berufen werden.
6. Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben weiterhin das Recht, bei Bedarf Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
7. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
8. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Vorstand die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten, insbesondere die Buchhaltungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt die Arbeitgeberpflichten i. S. der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 - Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von damit verbundenen Sicherungsgeschäften, Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder 2 Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EUR 100.000,00 haben.

Ausgenommen hiervon sind solche Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Rahmen des genehmigten Finanz- bzw. Haushaltsplanes tätigt, z. Bsp. Verträge und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Spielertransfers.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist vorher schriftlich einzuholen.

10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen.
11. Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft ein Vorstandsmitglied rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von dieser Beschränkung kann nur durch Beschluss des Verwaltungsrates vor Abschluss des Geschäftes herbeigeführt werden, und zwar für jeden Einzelfall.
12. Der Vorsitzende hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan (Finanzplan) zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Er erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Vierteljährlich

erstattet der Vorstand dem Verwaltungsrat Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan. Der Verwaltungsrat kann eine weitere Berichterstattung des Vorstandes beschließen.

13. Der 1. Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen ein, die entsprechend den Erfordernissen des Vereins stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des einberufenen Stellvertreters.
14. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen durch ihre bisherige Mitarbeit für die ihnen zufallenden Aufgaben geeignet sein. Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Mitgliedern des Ehrenrates gewählt werden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Er hat die Aufgabe:
 - sich für ein harmonisches Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen,
 - der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterbreiten,
 - bei Ausschüssen aus dem Verein nach Maßgabe des § 8 der Satzung mitzuwirken,
 - bei Vorschlägen des Vorstandes für eine Ehrenmitgliedschaft oder zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gemäß § 5 Ziffer 4 und 5 mitzubestimmen.

§ 15 Fachabteilungen

1. Der Vorstand kann Abteilungsleiter bestellen. In diesem Fall sind die Abteilungsleiter dem Vorstand gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.
2. Im Einvernehmen mit dem Vorstand können die Abteilungsleiter sich für ihre Unterstützung geeignete Mitarbeiter bestellen.

§ 16 Jugendabteilung

1. Sämtliche Mitglieder bis zu vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, Organe der Jugendabteilung sind:
 - Vereinsjugendversammlung

- Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der gemeinnützigen und aller sonstigen Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Die Jugendabteilung wird geleitet von dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Vertreter.
4. Im Übrigen gilt eine besondere Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig beschließt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Krefeld zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports in Krefeld.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist im Geschäftszimmer des Vereins aufzubewahren und jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.